



Brüssel, den 14.12.2020
COM(2020) 807 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2019

1. ZWECK UND UMFANG DES BERICHTS

Nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/827², kofinanziert die Europäische Union drei im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung tätige Einrichtungen: die Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS-Stiftung), die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und das Public Interest Oversight Board (PIOB). Im Rahmen des Kofinanzierungsprogramms werden Beiträge zu den Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

Zweck dieses nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Berichts ist die Darlegung der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten dieser drei Einrichtungen im Jahr 2019³. Allerdings werden auch bestimmte Ereignisse aus dem Jahr 2020 aufgegriffen, sofern dies für die Zwecke dieses Berichts als sinnvoll erachtet wurde (z. B. neue Herausforderungen, die sich im Rahmen des europäischen Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (2018) oder im Zusammenhang mit der globalen COVID-19-Pandemie ergeben haben).

Im Nachgang zum Stolojan-Bericht⁴ und im Einklang mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 enthält dieser Bericht außerdem eine Beurteilung der Kommission hinsichtlich der Organisationsstruktur dieser drei Einrichtungen, wobei ihr Augenmerk insbesondere der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Transparenz, der Vielfalt bei den Sachverständigen, der Vielfalt der Finanzmittel, der öffentlichen Rechenschaftslegung und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten galt.

1.1. AUFBAU DES BERICHTS

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 2: Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards** – enthält eine Übersicht über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung und ihre Organisationsstruktur im Jahr 2019;
- **Abschnitt 3: Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung** – enthält eine Übersicht über die Tätigkeiten der EFRAG und ihre Organisationsstruktur im Jahr 2019;
- **Abschnitt 4: Public Interest Oversight Board** – enthält eine Übersicht über die Tätigkeiten des PIOB und seine Organisationsstruktur im Jahr 2019;
- **Abschnitt 5: Schlussfolgerungen** hinsichtlich der Bedeutung des

¹ ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1.

² ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 24.

³ Die letzte Bewertung des Programms wurde dem Jahresbericht 2019 über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2018 vom 29.10.2019 (COM(2019) 549 final) als Anlage 3 beigelegt.

⁴ A8-0172/2016 Bericht zu der Bewertung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) und zu den Tätigkeiten der Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS-Stiftung), der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und des Public Interest Oversight Board (PIOB).

Finanzierungsprogramms.

2. STIFTUNG FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

2.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE IFRS-TÄTIGKEITEN

2.1.1. STANDARDSETZUNG

Im September 2019 schloss das International Accounting Standards Board (IASB) Phase 1 des Projekts „IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting“ (IBOR-Reform und Auswirkungen auf die Rechnungslegung) mit der Veröffentlichung von Änderungen an dem internationalen Rechnungslegungsstandard (IFRS) 9 „Finanzinstrumente“ und seinem Vorläufer, dem internationalen Rechnungslegungsstandard (IAS) 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ ab. Das Hauptziel bestand darin, die Auswirkungen auf die Bilanzierung bestehender Sicherungsbeziehungen vor der Ablösung der Referenzzinssätze anzugehen. Im August 2020 leitete das IASB Phase 2 des Projekts ein. Mit der Phase 2 der IBOR-Reform soll verhindert werden, dass die IFRS bei Ablösung der Referenzzinssätze ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Bilanzierung zeigen, insbesondere im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.

Im Jahr 2019 arbeitete das IASB Änderungen an IFRS 17 „Versicherungsverträge“ aus, die im Juni 2020 angenommen wurden. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Umsetzungskosten zu senken und es den Unternehmen leichter zu machen, Anlegern und anderen Interessenträgern die Ergebnisse der Anwendung von IFRS 17 zu erläutern. In diesem Zusammenhang hat das IASB beschlossen, das Datum des Inkrafttretens von IFRS 17 vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2023 zu verschieben und die der Versicherungsbranche gewährte Aufschuboption für IFRS 9 „Finanzinstrumente“ zu verlängern.

Im März 2020 führte die weltweite COVID-19-Pandemie zu einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in vielen Teilen der Weltwirtschaft zu erheblichen Beschränkungen führte. Infolgedessen begannen das IASB und seine Mitarbeiter, die Interessenträger zu unterstützen, indem sie auf COVID-19-bezogene Fragen hinsichtlich der Anwendung der IFRS-Standards antworteten, spezifische Bilanzierungserleichterungen gewährten und den Arbeitsplan des IASB u. a. durch Verschiebung weniger kritischer Konsultationen anpassten. Ein Beispiel hierfür ist die Änderung an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“, um Unternehmen die Bilanzierung von COVID-19-bezogenen Mietkonzessionen wie Mietstundungen und vorübergehende Mietminderungen zu erleichtern.

Ein vollständiger Überblick über die Standardsetzungstätigkeiten des IASB, einschließlich der Arbeit des IFRS-Interpretationsausschusses (IFRIC), und die laufenden Anerkennungsverfahren ist in Anhang 1 dieses Berichts aufgeführt.

Die IFRS-Stiftung aktualisierte schließlich die IFRS-Taxonomie, sodass sie nun die neuen Standards und Änderungen an Standards widerspiegelt⁵.

2.1.2. FORSCHUNGSPROJEKTE

Der Arbeitsplan 2017–2021 des IASB zielt darauf ab, die bestehenden Standards zu verbessern und zu fördern, eine bessere Kommunikation zu fördern und die Umsetzung voranzubringen. Im Jahr 2019 schloss das IASB im Rahmen seines Projekts „Bessere Kommunikation“ die fachlichen Erörterungen ab und veröffentlichte im Dezember den Exposure Draft „Allgemeine Darstellung und Angaben“ (General Presentation and Disclosures), in dem es Verbesserungen des Aufbaus und Inhalts der primären Abschlussbestandteile vorschlägt, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung des finanziellen Erfolgs lag.

Das IASB setzte auch das Forschungsprojekt im Bereich mineralgewinnende Tätigkeiten fort, um eine mögliche Ablösung von IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen“ in Erwägung zu ziehen.

Im Rahmen seiner Nachfassarbeit zu der nach der Einführung vorgesehenen Überprüfung von IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ prüfte das IASB ferner mögliche Vereinfachungen der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts und gezielte Verbesserungen am Werthaltigkeitstest und veröffentlichte im 1. Quartal 2020 ein Diskussionspapier.

Das IASB begann 2019 mit der nach der Einführung vorgesehenen Überprüfung von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“.

2.1.3. UMFASSENDE ÜBERPRÜFUNG DES IFRS-STANDARDS FÜR KMU

Im Jahr 2019 begann das IASB mit der zweiten umfassenden Überprüfung des „IFRS für KMU“, um diesen an die eigentlichen IFRS-Standards anzugleichen, ohne dass dies für KMU mit unnötigen Kosten und unnötigem Aufwand verbunden ist. Im Januar 2020 veröffentlichte das IASB ein Auskunftersuchen.

⁵ Mit den von der Europäischen Union bereitgestellten Mitteln wird auch die zeitnahe Aktualisierung der IFRS-Taxonomie gefördert, die ihrerseits als Input für das europäische einheitliche elektronische Format (European Single Electronic Format) dient.

2.2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, NACH DENEN NEUE STANDARDS ENTWICKELT WURDEN

2.2.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Grundsätze für den Konsultationsprozess zur Festlegung der IASB- und IFRIC-Standards sind im Handbuch für den Konsultationsprozess (Due Process Handbook) festgelegt. Die Umsetzung des Prozesses wird von einem speziellen Treuhänderausschuss, dem Ausschuss für die Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses (Due Process Oversight Committee – DPOC), überwacht. Im Jahr 2019 setzte der DPOC seine Überprüfung des Handbuchs für den Konsultationsprozess fort, um die Wirksamkeit der Standards zu erhöhen. Das überarbeitete Handbuch wurde im August 2020 veröffentlicht. Ein neuer Grundsatz besteht darin, dass das IASB in Zukunft Erläuterungen veröffentlichen sollte, um Fragen, die vor dem Inkrafttreten eines veröffentlichten Standards im Zusammenhang mit dessen Umsetzung entstehen, zu behandeln.

Dem überarbeiteten Handbuch für den Konsultationsprozess zufolge sollten sich die Wirkungsanalysen des IASB auf Verbesserungen der Rechnungslegung konzentrieren, wobei die Umsetzungskosten zu berücksichtigen sind, gleichzeitig aber auch bedacht werden sollte, in welcher Weise eine verstärkte Transparenz die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Zudem soll die Wirkungsanalyse in den gesamten Standardsetzungsprozess eingebettet werden. Was die weiterreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen neuer Rechnungslegungspflichten angeht, so wird in den Änderungen hervorgehoben, dass quantitative Bewertungen im Allgemeinen nicht praktikabel seien, dass das IASB aber besondere wirtschaftliche Auswirkungen bewerten könne, soweit dies von Belang sei. Diese geänderte Fassung erfüllt die von der Europäischen Kommission in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Monitoring Boards zum Ausdruck gebrachten Erwartungen nicht vollständig, denn sie kann die Lücke zwischen dem begrenzten Umfang der vom IASB durchgeführten Wirkungsabschätzung und den in der IAS-Verordnung aufgeführten Übernahmekriterien hinsichtlich der Berücksichtigung des europäischen öffentlichen Interesses möglicherweise nicht hinreichend schließen.

2.3. ORGANISATIONSSTRUKTUR, INTEGRITÄT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

2.3.1. ÜBERSICHT

Die IFRS-Stiftung ist eine gemeinnützige Organisation nach dem allgemeinen Gesellschaftsgesetz des Bundesstaates Delaware (Vereinigte Staaten); im Vereinigten Königreich ist sie als ausländische Gesellschaft tätig.

Die IFRS-Stiftung wird von einem Ausschuss von 22 Treuhändern geleitet, die gemeinsam für die allgemeine Aufsicht und für Bestellungen in das IASB verantwortlich sind. Im Jahr 2019 kamen die Treuhänder dreimal zusammen. Die Ernennung der Treuhänder erfolgt nach geografischen Kriterien und unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das

Monitoring Board, wodurch eine Verbindung zu den Behörden geschaffen werden soll. Die Europäische Kommission ist Mitglied des Monitoring Boards. Das Monitoring Board kam 2019 zweimal zusammen. Das IASB hat 14 Mitglieder, die von den Treuhändern unter Berücksichtigung des geografischen Gleichgewichts ernannt werden. Das Mandat der Mitglieder des IASB beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden. Das IASB ist für die Standardsetzung verantwortlich. Es hielt im Jahr 2019 dreizehn Sitzungen ab. Die Treuhänder ernennen außerdem die 14 Mitglieder des IFRIC, der die Aufgabe hat, die Anwendung der IFRS-Standards auszulegen und Leitlinien zu Fragen bezüglich der Rechnungslegung bereitzustellen. Darüber hinaus bietet der IFRS-Beirat ein Forum für die Beteiligung von Organisationen und Einzelpersonen. Seine Mitglieder werden ebenfalls von den Treuhändern ernannt und bei Entscheidungen, die große Projekte betreffen, vom IASB konsultiert.

2.3.2. TRANSPARENZREGELN

Grundsätzlich sind alle Sitzungen des IASB und des IFRIC öffentlich. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden im Voraus veröffentlicht, die Sitzungen selbst können mittels Webcast verfolgt werden.

Was Transparenzregister betrifft, hat die IFRS-Stiftung im August 2019 ein Register eingeführt, in dem die Kontakte der Mitglieder des IASB mit Interessenträgern erfasst werden. Es wird vierteljährlich auf ihrer Website⁶ veröffentlicht. Der erste Bericht wurde im Dezember 2019 veröffentlicht.

2.3.3. VERTRETUNG VON INTERESSENTRÄGERN

Nach dem „Trustees‘ Review of Structure and Effectiveness“ (Überprüfung der Struktur und Effektivität durch die Treuhänder) von 2015 sollte die geografische Verteilung der Treuhänder repräsentativ für die Kapitalmärkte der Welt sein und ein geografisches Gleichgewicht sicherstellen, um eine paritätische Vertretung der drei Regionen Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien-Ozeanien und Europa zu gewährleisten.

Die Satzung der IFRS-Stiftung schreibt die Bestellung von je sechs Treuhändern aus den drei Regionen zuzüglich eines Treuhänders aus Afrika und drei Treuhändern aus beliebigen Gebieten vor, wobei ein allgemeines geografisches Gleichgewicht gewahrt bleiben muss. In ähnlicher Weise verlangen die Kriterien für die Bestellung der Mitglieder des IASB je vier Mitglieder aus den drei Regionen, ein Mitglied aus Afrika und ein Mitglied aus einem beliebigen Gebiet.

Am 1. Januar 2019 erfolgten die Ernennung von drei neuen Treuhändern der IFRS-Stiftung (Frau Sarah J. Al Suhaimi [beliebiges Gebiet]; Herr Dr. Suresh Kana [Afrika] und Herr

⁶ Siehe folgenden Link: <https://www.ifrs.org/groups/international-accounting-standards-board/pages/board-member-external-engagement>.

Kazuyuki Masu [Asien-Ozeanien]) und eine Wiederernennung (Herr Guillermo Babatz [Nord-, Mittel- bzw. Südamerika]).

Am 31. Dezember 2019 bestand der IFRS-Beirat aus 51 Organisationen mit 50 einzelnen Mitgliedern. Die Europäische Kommission nimmt als Beobachterin teil. Darüber hinaus sind auch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Mitglieder des IFRS-Beirats.

2.3.4. RECHENSCHAFTSPFLICHT GEGENÜBER DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2017/827⁷ muss dem Europäischen Parlament über die Ausarbeitung der IFRS umfassend Bericht erstattet werden. Der jährliche Gedankenaustausch zwischen dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments und Herrn Hoogervorst, dem Vorsitzenden des IASB, sowie Herrn Liikanen, dem Vorsitzenden der Treuhänder der IFRS-Stiftung, fand am 26. Februar 2019 und am 18. Februar 2020 statt.

2.3.5. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Das Mandat der Treuhänder der IFRS-Stiftung beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Treuhänder müssen sich dazu verpflichten, im öffentlichen Interesse zu handeln. Auf Ersuchen des Monitoring Boards wurden 2018 überarbeitete Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten angenommen. Sie führt den Grundsatz ein, dass Treuhänder und Mitglieder des Monitoring Boards nicht in derselben Einrichtung angestellt sein dürfen. Die Strategie bevollmächtigt den Vorsitzenden der Treuhänder allerdings auch, unter außergewöhnlichen Umständen von diesem Grundsatz abzuweichen.

Nur ein Mitglied des IASB ist ein nebenamtliches Mitglied. Hauptamtliche Mitglieder des IASB müssen laut Satzung der IFRS-Stiftung alle Beschäftigungsverhältnisse auflösen, die sich auf ihre Unabhängigkeit auswirken könnten. Es sind weder Abordnungen durch Arbeitgeber noch Ansprüche auf Rückkehr zum ehemaligen Arbeitgeber zulässig.

2.3.6. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZMITTEL

Im Jahr 2019 erhielt die IFRS-Stiftung von der Europäischen Union eine Finanzhilfe in Höhe von 4,7 Mio. EUR, die 20,7 % der insgesamt erhaltenen Finanzmittel ausmacht. Nach der Aufschlüsselung der IFRS-Stiftung war die EU 2019 der größte Beitragszahler, gefolgt von den internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit 19,8 %.

Im Jahr 2019 waren die Beiträge zur IFRS-Stiftung wie bereits in den Vorjahren rückläufig. Die gemeldeten Beiträge sanken 2019 um 10,8 % (oder 10,6 % nach Berücksichtigung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen). Die deutlichsten Beitragsrückgänge sind bei Südafrika (- 95 %), Spanien (- 71 %), Hongkong (- 67 %), Brasilien (- 48 %), den Vereinigten

⁷ Erwägungsgrund 7.

Staaten⁸ (- 34 %), den internationalen Prüfungsnetzen (- 30 %), der Schweiz (- 19 %) und Deutschland (- 9 %) festzustellen. Eine Aufschlüsselung der Finanzmittel nach geografischen Regionen ist Anhang 2 zu entnehmen. Aus dieser Aufschlüsselung geht eindeutig hervor, dass die Region „Nord-, Mittel- und Südamerika“ trotz einer paritätischen Vertretung der EU und der USA im Treuhänderausschuss (Board of Trustees) (je sechs Treuhänder) und im IASB (je vier Boardmitglieder) für nur bis zu 5,1 % der Finanzmittel der Stiftung aufkam, während die EU und Asien-Ozeanien 38,5 % bzw. 33,5 % der Gesamtbeiträge leisteten. Der relative Anteil der Beiträge aus dem EU-Haushalt und der Beiträge der Mitgliedstaaten stieg im Vergleich zu 2018 (von 35,8 % auf 38,5 %). Der Rückgang bei den gemeldeten Beiträgen internationaler Prüfnetze wurde durch eine wirtschaftliche Vereinbarung, die zu höheren Lizenzeinnahmen führte, teilweise ausgeglichen.

Die IFRS-Stiftung meldete einen Nettoüberschuss von 3,8 Mio. GBP. Die Gewinnrücklagen beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 38,1 Mio. GBP.

3. DIE EUROPÄISCHE BERATERGRUPPE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (EFRAG)

3.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DER EFRAG

Die Arbeit der EFRAG lässt sich in drei Hauptkategorien unterteilen:

- Die wichtigste Funktion der EFRAG ist die Beratung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Frage, ob neue oder überarbeitete IFRS-Standards die Übernahmekriterien erfüllen, die in der IAS-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards festgelegt sind. Zu diesen Kriterien zählen die „Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ und die Berücksichtigung des europäischen öffentlichen Interesses. Feldtests, Studien, Folgenabschätzungen sowie Befragungen und Erhebungen sind ein wichtiger Teil der Übernahmearbeit der EFRAG.
- Die zweite wichtige Tätigkeit der EFRAG ist die IFRS-bezogene Arbeit, die aus Forschungsarbeiten und Tätigkeiten besteht, die einen Beitrag zu den Standardsetzungstätigkeiten des IASB leisten, um sicherzustellen, dass die europäischen Standpunkte im Bereich der Entwicklung der Rechnungslegung im Standardsetzungsprozess des IASB klar zum Ausdruck gebracht werden.
- Im Rahmen des Aktionsplans der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (2018) wurde der Aufgabenbereich der EFRAG im Jahr 2019 mit der Einrichtung eines Europäischen Labors für Unternehmensberichtserstattung (im Folgenden „Labor“) erweitert, das im Februar 2019, als die Labor-Projektgruppe für klimabezogene Berichterstattung ihre Arbeit aufnahm, einsatzfähig wurde.

⁸ Seit 2015 leistet die US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchanges Commission) keine Beiträge mehr zur Finanzierung der IFRS-Stiftung. Die Mittel aus den Vereinigten Staaten stammen ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen privater Organisationen.

3.1.1. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERNAHME

Im Jahr 2019 war das Arbeitsprogramm der EFRAG nach wie vor in großem Maße von der Standardsetzungsentscheidung des IASB, IFRS 17 „Versicherungsverträge“ zu ändern, bestimmt. Die EFRAG nahm im September 2019 zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 Stellung. Im Juni 2020 veröffentlichte das IASB die überarbeiteten Änderungen an IFRS 17. Um bald nach der Veröffentlichung des geänderten Standards den Entwurf einer Übernahmeempfehlung vorlegen zu können, hat die EFRAG ihre Arbeit an ihrem Entwurf der Übernahmeempfehlung fortgesetzt.

Im zweiten Halbjahr 2019 wurde die Vorbereitungsarbeit der EFRAG für die Übernahmeempfehlung durch einen kontinuierlichen Dialog mit und Befragungen und Erhebungen bei europäischen Versicherungsexperten aus verschiedenen Interessengruppen, die in der EFRAG-Arbeitsgruppe Rechnungslegung von Versicherungen (Insurance Accounting Working Group, EFRAG IAWG) vertreten sind, weiter intensiviert. Darüber hinaus wurden ausgewählte Themen im Rahmen besonderer Studien in Bezug auf größere Gruppen behandelt. Der Expertenausschuss der EFRAG (EFRAG TEG) und das EFRAG-Board wurden in jeden Schritt einbezogen.

Die EFRAG gab darüber hinaus eine Aktualisierung ihrer Wirtschaftsstudie aus dem Jahr 2018 zu Bereichen wie Branchentrends, potenzielle Auswirkungen auf den Wettbewerb um Kapital und Kunden sowie mögliche Auswirkungen auf das Angebot von Produkten und Dienstleistungen durch Versicherungsunternehmen in Auftrag.

Die EFRAG trug zur Beschleunigung des Übernahmeprozesses der Phase 1 der IBOR-Reform bei, um sicherzustellen, dass die Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 über Finanzinstrumente rechtzeitig für die Jahresabschlüsse 2019 der Unternehmen in Kraft sein würden, um eine durch die IBOR-Reform bedingte potenzielle Beeinträchtigung der Rechnungslegung zu vermeiden.

Das EFRAG-Sekretariat führte 2018 als Pilotprojekt eine Frühphasenanalyse zum IASB-Diskussionspapier „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ durch und entsprach damit der von der EFRAG geäußerten Ansicht, Folgenabschätzungen sollten während des gesamten Standardsetzungsprozesses und nicht erst am Ende durchgeführt werden. Das EFRAG-Sekretariat veröffentlichte Ende Februar 2019 ein Arbeitspapier über die Frühphasenanalyse. Außerdem führte die EFRAG eine im Dezember 2019 veröffentlichte Frühphasenanalyse zur Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme zu dem Exposure Draft des IASB „Allgemeine Darstellung und Angaben“ (General Presentations and Disclosures, zuvor „Primäre Abschlussbestandteile“), durch. Die Ergebnisse der Frühphasenanalyse gaben Aufschluss darüber, wie sich die neuen IASB-Vorschläge nach Ansicht der europäischen Interessenträger in der Praxis auf ihre Rechnungslegung auswirken würden.

Im Laufe des Jahres 2019 nahm die EFRAG am Konsultationsverfahren des IASB teil und gab nach der öffentlichen Konsultation zu allen Vorschlägen des IASB Stellungnahmen ab

(Exposure Drafts und Diskussionspapiere). Weitere Schwerpunktbereiche waren folgende Projekte des IASB: „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“, „Primäre Abschlussbestandteile“, „Lagebericht, Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle (BCUCC)“ sowie „Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderungen“.

3.1.2. FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN

Die Forschungsarbeit der EFRAG bildete auch 2019 einen wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeiten im Bereich der Einflussnahme auf das IASB und im Bereich der Förderung der internationalen Debatte durch Übernahme einer Vordenkerposition bei für Europa wichtigen Themen.

Auf der Grundlage einer 2018 durchgeführten öffentlichen Konsultation zu den Prioritäten der europäischen Mitglieder arbeitete die EFRAG im Jahr 2019 an den Projekten „Bessere Informationen über immaterielle Vermögenswerte“, „*Krypto-Vermögenswerte*“ und „Variable und bedingte Zahlungen“. Im Januar 2020 veröffentlichte die EFRAG eine Auswertung wissenschaftlicher Literatur zum Thema immaterielle Vermögenswerte. Darüber hinaus gab sie ein Diskussionspapier über die Bilanzierung von Altersversorgungsplänen mit Vermögensertragszusage heraus. Über ihr wissenschaftliches Forum und ihr wissenschaftliches Netz verstärkte die EFRAG ihre Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern.

In Reaktion auf das zweite in den Bereich langfristige Eigenkapitalinstrumente fallende Ersuchen der Kommission, potenzielle alternative Bilanzierungsmethoden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für langfristige Investitionsportfolios mit Eigenkapitalinstrumenten zu untersuchen, leitete die EFRAG im Sommer 2019 eine öffentliche Konsultation ein, um die Ansichten der Mitglieder einzuholen. Im Januar 2020 veröffentlichte die EFRAG ihre technische Stellungnahme zu alternativen Bilanzierungsmethoden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts durch Gewinn oder Verlust für Eigenkapitalinstrumente und eigenkapitalähnliche Instrumente, die in einem langfristigen Investitionsmodell gehalten werden, sowie die Feedback-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der EFRAG.

3.1.3. EUROPÄISCHES LABOR UND ANGABE NICHTFINANZIELLER INFORMATIONEN

Das Europäische Labor hat den Auftrag, Innovationen in der Unternehmensberichterstattung mittels Weitergabe von Beispielen bewährter Verfahren anzuregen; dies ergänzt und befördert die Arbeit der EFRAG im Bereich der Rechnungslegung. Das Europäische Labor besteht aus einer Lenkungsgruppe, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des EFRAG-Boards und dem stellvertretenden Vorsitz des Leiters des Kommissionsreferats „Unternehmensberichterstattung, Audit und Ratingagenturen“ steht, sowie aus Projektarbeitsgruppen.

Die Lenkungsgruppe des Europäischen Labors untersteht unmittelbar der Generalversammlung der EFRAG. Sie ist zuständig für die Agenda des Europäischen Labors, die Ernennung der Mitglieder der Projektarbeitsgruppen, die Überwachung der

Projektdurchführung, die Förderung des Europäischen Labors und die Mobilisierung von Netzwerken.

Nach einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen im Dezember 2018 wurde die erste Projektarbeitsgruppe zu klimabezogener Berichterstattung gegründet, sodass das Europäische Labor im Februar 2019 seine Arbeit aufnehmen konnte.

Nach einer Befragung und Erhebung bei Interessenträgern mit annähernd 50 Teilnehmern veröffentlichte die Projektarbeitsgruppe Anfang Februar 2020 ihren interaktiven praktischen und maßnahmenorientierten Bericht. In dem Bericht werden die bewährte Praxis in der Berichterstattung sowie Möglichkeiten der Verbesserung der derzeitigen Berichterstattungspraxis in zwei Anhängen zu allgemeinen klimabezogenen Angaben und zur Berichterstattung über Szenarioanalysen dargestellt. Der Bericht wurde rechtzeitig veröffentlicht, sodass er von Unternehmen und Finanzinstituten für ihre Unternehmensberichterstattung 2019 verwendet werden konnte.

Die Lenkungsgruppe des Europäischen Labors führte im 3. Quartal 2019 eine öffentliche Konsultation zur künftigen Agenda des Europäischen Labors durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse beschloss die Lenkungsgruppe ein zweites Projekt des Europäischen Labors, das sich mit der Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken und Möglichkeiten und der Verknüpfung mit dem Geschäftsmodell befassen soll. Mit diesem Projekt wurde im 2. Quartal 2020 begonnen.

Die Europäische Kommission unterstützt dieses neue Projekt und gab ein Ersuchen um technische Stellungnahme heraus, mit dem die EFRAG im Juni 2020 beauftragt wurde, mit den Vorbereitungen für mögliche europäische Standards für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zu beginnen. Wenn die beiden gesetzgebenden Organe im Zuge der Überprüfung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen beschließen, dass europäische Standards für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen erforderlich sind, würden diese Vorbereitungsarbeiten eine Grundlage für die Entwicklung solcher Standards bilden. Die Vorbereitungsarbeiten werden von einer Projektarbeitsgruppe durchgeführt, die im September 2020 im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vom Europäischen Labor eingesetzt wurde. Als Vorsitzenden der Projektarbeitsgruppe ernannte die Lenkungsgruppe des Europäischen Labors Patrick de Cambourg, derzeit Präsident der „Autorité des Normes Comptables“.

3.2. ORGANISATIONSSTRUKTUR, TRANSPARENZ UND ÖFFENTLICHE RECHENSCHAFTSPFLICHT

3.2.1. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EFRAG NACH DER EMPFEHLUNG DES MAYSTADT-BERICHTS

Mit der Umsetzung der Reform der EFRAG-Organisationsstruktur am 31. Oktober 2014 wurde die Legitimität und Repräsentativität der Beratergruppe verbessert und ein

kohärenteres Verfahren für die Beteiligung der EU am Standardsetzungsverfahren geschaffen. Ihren Abschluss fand die Reform der Organisationsstruktur im Juli 2016 mit der offiziellen Ernennung des ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments Jean-Paul Gauzès zum Präsidenten des EFRAG-Boards durch die Generalversammlung der EFRAG; Jean-Paul Gauzès war zuvor von der Kommission nominiert⁹ und seine Nominierung war vom Europäischen Parlament und dem Rat gebilligt worden. Sein Mandat wurde um weitere drei Jahre bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die EZB haben sich dafür entschieden, anstatt Vollmitglieder offizielle Beobachter mit Rederecht im EFRAG-Board zu werden. Sie haben einen wichtigen Beitrag zur Folgenabschätzung der EFRAG geleistet, insbesondere im Bereich der Finanzstabilität.

Das EFRAG-Board erzielte sämtliche Schlussfolgerungen im Jahr 2019 im Konsens und musste nicht auf ein Mehrheitsvotum zurückgreifen. Im Jahr 2017 wurde im Sinne des Maystadt-Berichts¹⁰ ein Beobachterstatus für Europäische Organisationen geschaffen, die private Investoren („Endnutzer“) repräsentieren.

Das EFRAG-Board führt unter der Aufsicht der Generalversammlung der EFRAG jährlich eine Leistungs- und Wirksamkeitsüberprüfung bei seinen eigenen Mitgliedern durch. Aus der Überprüfung im Jahr 2019, die verschiedene strategische, organisatorische und operative Themen abdeckte, ging hervor, dass sich die Organisationsstruktur insgesamt gut bewährte; dies wiederum erhöhte die Glaubwürdigkeit der Organisation. Um die Tätigkeiten der EFRAG in Zukunft noch wirksamer zu gestalten, wurden einige Empfehlungen angenommen. Die Umsetzung der Kommunikationsstrategie der EFRAG und die Existenz eines Kommunikationsteams unter der Leitung des Präsidenten des EFRAG-Boards haben weitere Fortschritte im Bereich der Sichtbarkeit und der Glaubwürdigkeit der EFRAG ermöglicht.

Es wurden keine potenziellen Interessenkonflikte festgestellt. In den internen Vorschriften der EFRAG sind Vorschriften zu Interessenkonflikten enthalten. Außerdem verfügt das EFRAG-Board über Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten für Board-Mitglieder, die auf der Website der EFRAG veröffentlicht worden sind. Ihr Ziel ist es, die Glaubwürdigkeit der EFRAG als eine im europäischen öffentlichen Interesse handelnde Einrichtung sicherzustellen. Mit diesen Grundsätzen sollen Situationen vermieden werden, in denen ein Konflikt oder der Eindruck von Konflikten entstehen könnte, der einer freien Diskussion abträglich sein könnte, zu Entscheidungen oder Handlungen führen könnte, die nicht im besten Interesse der breiten europäischen Öffentlichkeit bzw. der EFRAG sind, oder den Anschein erweckt, dass die EFRAG nicht ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Mitglieder des EFRAG-Boards und die Mitarbeiter der EFRAG bestätigen jährlich ihre Unabhängigkeit durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung.

⁹ Vgl. Beschluss der Kommission vom 22.5.2019 (C(2019) 3760 final).

¹⁰ Sollten IFRS-Standards „europäischer“ sein? Bericht von Philippe Maystadt – Oktober 2013 (auf Englisch).

3.2.2. TRANSPARENZREGELN

Die im Laufe des Jahres 2019 gesammelten Daten zeigen, dass der Konsultationsprozess (Due Process) der EFRAG weitgehend den Bedürfnissen der Interessenträger entspricht. Er zeichnet sich durch einen transparenten Informationsfluss zwischen allen Beteiligten aus. Die EFRAG zeigt weiterhin ihre Entschlossenheit, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um bei der Transparenz noch höhere Standards zu erreichen als bereits in der Vergangenheit. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die neuen IFRS-Standards den Bedürfnissen Europas gerecht werden.

Dieser von der EFRAG im Laufe der Zeit entwickelte transparente öffentliche Konsultationsprozess ermöglicht es allen europäischen Mitgliedern, ihre Auffassungen vorzubringen, damit sie von der EFRAG berücksichtigt werden können; ferner stellt er sicher, dass die Vielfalt an Rechnungslegungs- und Wirtschaftsmodellen sowie Auffassungen in Europa bei der Festlegung der Standpunkte der EFRAG berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Konsultationsprozesses veröffentlicht die EFRAG ferner Entwürfe von Standpunkten für die öffentliche Konsultation, führt Feldversuche und andere Formen von Folgenabschätzungen durch, organisiert öffentliche Veranstaltungen (z. T. gezielte Veranstaltungen für Nutzer) und führt besondere Erhebungen durch, gibt die Ergebnisse in Feedback-Stellennahmen heraus und veröffentlicht ihre endgültigen Standpunkte. Durch quantitative Untersuchungen, die Informationen für die Diskussion über die schriftlichen Stellungnahmen und Übernahmeempfehlungen der EFRAG liefern und als Bestandteil der Forschungsarbeit der EFRAG zunehmend an Bedeutung gewinnen, trägt die EFRAG zur evidenzbasierten Standardsetzung bei.

Die Sitzungen des EFRAG-Boards, des EFRAG TEG und des Beratenden Forums der Standardsetzer der EFRAG (Consultative Forum of Standard Setters – EFRAG CFSS) sind öffentlich; die Tagesordnungen und Zusammenfassungen der Sitzungen werden auf der Website der EFRAG veröffentlicht. Auch die Unterlagen zu den Tagesordnungen der Sitzungen von EFRAG-Board, EFRAG TEG und EFRAG CFSS sind öffentlich zugänglich. Seit März 2018 sind diese öffentlichen Sitzungen per Webcast zugänglich. So können die Interessenträger die Diskussionen nicht nur in Echtzeit, sondern auch nach Beendigung der Sitzungen verfolgen. Die Diskussionen des EFRAG TEG werden durch Beiträge des EFRAG CFSS sowie der Arbeitsgruppen und Beratergremien der EFRAG unterstützt.

Der Beitrag des EFRAG-Benutzergremiums ist für die Arbeit der EFRAG von ausschlaggebender Bedeutung. Die diversifizierte Zusammensetzung der Gruppen sowie des EFRAG-Boards und des EFRAG TEG sowohl in geografischer als auch in fachlicher Hinsicht stellt zusammen mit dem transparenten öffentlichen Konsultationsprozess sicher, dass die EFRAG die verschiedenen Ansichten gebührend berücksichtigt.

Das EFRAG-Board erhält regelmäßig Berichte über sämtliche Zusammenkünfte zwischen Mitarbeitern der EFRAG und anderen Beteiligten (außer administrativen Routinesitzungen).

Diese Berichte fließen in aggregierter Form in die abschließenden Projektberichte ein, die die EFRAG der Kommission übermittelt.

Die EFRAG veröffentlicht jedes Jahr einen Jahresbericht, der Transparenz hinsichtlich ihrer Organisations- und Finanzstruktur und der Haupttätigkeiten im betreffenden Jahr gewährleistet. Der Jahresbericht 2019 wurde am 19. Mai 2020 herausgegeben.¹¹

Schließlich billigte das EFRAG-Board am 9. Juli 2019 ein öffentliches Transparenzregister mit allen Sitzungen und Konferenzen, an denen der Board-Präsident, der TEG-Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer der EFRAG teilgenommen haben.

3.2.3. WEIT GEFÄCHERTE VERTRETUNG UND ÖFFENTLICHE RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EFRAG

Im Jahr 2019 war das Feedback der EFRAG-Mitgliedsorganisationen zu dem mit der Organisationsstruktur der EFRAG verfolgten Ansatz hinsichtlich der Förderung einer weit gefächerten Interessenvertretung und öffentlichen Rechenschaftspflicht insgesamt gesehen positiv. Die EFRAG achtet fortwährend darauf, Neutralität und Objektivität im Entscheidungsprozess zu gewährleisten.

Die EFRAG strebt im Board, im Expertenausschuss, in den Arbeitsgruppen und Beratergremien sowie in der Lenkungsgruppe des Europäischen Labors und in dessen Projektarbeitsgruppen ein angemessenes Gleichgewicht des geografischen und beruflichen Hintergrundes und der Geschlechter an. Die internen Vorschriften der EFRAG enthalten Anforderungen hinsichtlich der Höchstzahl an Mitgliedern derselben Staatsangehörigkeit in EFRAG-Board und EFRAG TEG. Diese Anforderungen wurden auch auf die Lenkungsgruppe des Europäischen Labors angewandt. Darüber hinaus bestehen Anforderungen in Bezug auf ein ausgewogenes Verhältnis des beruflichen Hintergrunds und Geschlechts.

Die Mitglieder des EFRAG-Boards werden von den Mitgliedsorganisationen der EFRAG nach einem System nominiert, bei dessen Einführung die Empfehlungen Maystadts befolgt wurden. Für die Besetzung des EFRAG TEG und dessen Arbeitsgruppen und Beratergremien sowie der Lenkungsgruppe des Europäischen Labors und deren Projektarbeitsgruppen werden öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen herausgegeben.

Die Zahl der Bewerbungen ist sehr unterschiedlich. Insbesondere fehlt es an weiblichen Bewerbern sowie an Bewerberinnen und Bewerbern aus Mittel- und Osteuropa, doch die Lage verbessert sich. So hat die EFRAG im Rahmen des EFRAG-TEG-Rotationsverfahrens 2020 zum 1. April 2020 ein EFRAG-TEG-Mitglied aus der Tschechischen Republik ernannt. Das Managementteam setzt sich ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern zusammen. Der

¹¹ Siehe folgenden Link:
<https://efrag.org/About/AnnualReports>

EFRAG ist es ebenfalls gelungen, für die Lenkungsgruppe des Europäischen Labors und deren Projektarbeitsgruppe eine höhere Zahl an weiblichen Bewerbern und an Bewerberinnen und Bewerbern aus Mittel- und Osteuropa zu gewinnen (Einzelheiten zur Situation zum 31. Dezember 2019 sind Anhang 4 zu entnehmen).

Obwohl die Ergebnisse dieser Maßnahmen insgesamt positiv waren, geben einige in früheren Jahren aufgezeigte Aspekte weiterhin Anlass zur Sorge und müssen weiter verbessert werden, wie etwa die Unterrepräsentation von Nutzern, Erstellern und Investoren. Die EFRAG sollte weiterhin proaktiv Rückmeldungen von Interessenträgern einholen, die weniger stark in die Arbeit der EFRAG eingebunden sind, und sicherstellen, dass keine Konzentration auf die Interessen bestimmter Branchen und anderer Interessen gegeben ist.

3.2.4. FRÜHZEITIGE EINBEZIEHUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Im inneren Kreis der Interessenträger, die ein direktes Interesse an den IFRS haben, ist die EFRAG hinreichend bekannt. Allerdings scheint ihre Sichtbarkeit im Jahr 2019 bei den politischen Entscheidungsträgern wie dem Europäischen Parlament abgenommen zu haben.

Die EFRAG würde es begrüßen, wenn das ständige IFRS-Team des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments wiedereingesetzt würde, um den Meinungs austausch zu pflegen und auf wichtige Fragen hinzuweisen. Im Jahr 2019 fand im Gegensatz zum Vorjahr kein Gedankenaustausch mit dem ECON-Ausschuss in einer öffentlichen Sitzung statt. Die EFRAG hat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu IFRS 17 bei ihrer Arbeit an der Übernahmeempfehlung zu IFRS 17 berücksichtigt.

Die EFRAG nimmt in der Regel an den Sitzungen des Regelungsausschusses für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC) teil und hält auf Ersuchen der Kommission Vorträge zu laufenden Arbeiten und bestimmten Themen. Dadurch wird der ARC in die Lage versetzt, sich mit der EFRAG auszutauschen und frühzeitig einen Beitrag zu leisten. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Fragen behandelt werden, erörtert der ARC die schriftlichen Ersuchen um Übernahmeempfehlungen vor ihrer Übermittlung an die EFRAG.

Da die EFRAG schon früh Rückmeldungen von Parlament und ARC erhält, kann sie die betreffenden Fragen in ihren öffentlichen Konsultationen zu Entwürfen von Stellungnahmen oder Übernahmeempfehlungen behandeln.

3.3. DIVERSIFIZIERUNG UND GLEICHGEWICHT DER FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EFRAG

Die EFRAG ist eine öffentlich und privat finanzierte Organisation, die im europäischen öffentlichen Interesse arbeitet. Sie hat die Rechtsform einer AISBL (internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht). Im Jahr 2019 wurden die Mittel für die EFRAG von acht europäischen Interessenverbänden und neun nationalen

Organisationen sowie von der Europäischen Kommission bereitgestellt. Eine Aufschlüsselung der finanziellen Beiträge der Mitgliedsorganisationen findet sich in Anhang 3.

Zusätzlich zu den finanziellen Beiträgen erhält die EFRAG Sachleistungen in Form der nicht vergüteten Mitglieder des EFRAG TEG, des EFRAG-Boards, der Arbeitsgruppen und der Beratergremien sowie in Form von kostenfreien Abordnungen zum Sekretariat der EFRAG.

Die Finanzstruktur der EFRAG gab 2019 keinen Anlass zu besonderen Bedenken. Die Gesamtausgaben und die Personalkosten lagen unter dem veranschlagten Betrag, und das Personal blieb stabil. Es erscheint jedoch wichtig, dass die EFRAG ihre längerfristige Finanzierungsstruktur sichert und zusätzliche Finanzierungsquellen findet, nicht nur angesichts der Verringerung des Beitrags der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Jahr 2020 und der finanziellen Auswirkungen des Brexit, sondern auch angesichts möglicher negativer Auswirkungen des Coronavirus auf die Beiträge einiger Organisationen.

Die EFRAG ist sich des Problems bewusst und bemüht sich bereits um eine Erweiterung ihrer Mitgliederbasis. Ihr Präsident Jean-Paul Gauzès hat 2019 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der langfristigen Finanzierungsstruktur der EFRAG befassen soll. Die Mitgliederbasis der EFRAG sollte idealerweise alle EU-Mitgliedstaaten abdecken. Es wäre eine große Hilfe, wenn alle EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten die EFRAG dabei unterstützen könnten, nationale Organisationen in den einzelnen Ländern darin zu bestärken, der EFRAG beizutreten.

1. PUBLIC INTEREST OVERSIGHT BOARD

4.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN

Die Standardsetzung ist hinsichtlich der Gebiete Abschlussprüfung, Bestätigung, Ethik und Ausbildung dreigliedrig organisiert: Die Standardsetzungsgremien werden durch die Internationale Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (International Federation of Accountants – IFAC) unterstützt, die Aufsicht wird vom Public Interest Oversight Board (PIOB) wahrgenommen und Rechenschaftspflicht besteht gegenüber einem Überwachungsgremium der Behörden (Monitoring Group).

Das PIOB ist eine unabhängige externe Stelle mit zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzes (bei zwei der zehn Mitglieder handelt es sich um von der Kommission ernannte EU-Mitglieder), die die Standardsetzung auf den Gebieten Abschlussprüfung, Ethik und Ausbildung für Wirtschaftsprüfer beaufsichtigt. Die einschlägigen Standards sind die International Standards on Auditing (ISA, internationale Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen), die ethischen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und die International Education Standards (IES, internationale Ausbildungsstandards). Die Struktur der Standardsetzung ist das Ergebnis der IFAC-Reformen¹², die im Jahr 2003 als

¹² Die IFAC ist eine private Vereinigung, die weltweit Wirtschafts- und Abschlussprüfer vertritt.

Reaktion auf Zusammenbrüche renommierter Unternehmen und das Versagen bei der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in einer Reihe von Ländern ausgearbeitet wurden. Eine entscheidende Reform bestand in der Einrichtung des PIOB mit dem Ziel, das Vertrauen von Investoren und anderen Personenkreisen dadurch zu stärken, dass die Tätigkeiten der Standardsetzungsgremien im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen unter dem Aspekt der angemessenen Wahrung des öffentlichen Interesses beaufsichtigt werden.

Allgemeine Aufgabe des PIOB ist es zu gewährleisten, dass das Konsultationsverfahren (Due Process) sowie Aufsicht und Transparenz eingehalten werden und dass das öffentliche Interesse während des gesamten Standardsetzungsprozesses, der den Vorschlag, die Ausarbeitung und die Annahme internationaler Standards für Abschlussprüfer umfasst, gewahrt wird.

Das PIOB genehmigt ferner die Ernennung der Mitglieder der Standardsetzungsgremien, stimmt ihren Strategien und Arbeitsplänen zu, überwacht die Entwicklung der Standards und stellt sicher, dass alle Elemente, die in den öffentlichen Konsultationen genannt werden, ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Bei Bedarf empfiehlt das PIOB Schritte, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Standards dem öffentlichen Interesse tatsächlich gerecht werden.

Im Jahr 2019 hat das PIOB, wie in seinem im Mai 2020 veröffentlichten 15. Öffentlichen Bericht¹³ erläutert, regelmäßig mit den unter seiner Aufsicht stehenden Standardsetzungsgremien (dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), dem International Accounting Education Standards Board (IAESB) und dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)) sowie mit ihren drei Beratergruppen (dem Compliance Advisory Panel, dem Nominierungsausschuss und dem Führungsgremium der IFAC) kommuniziert.

Gemäß den Empfehlungen des PIOB nahm das IAASB in seine Strategie für die nächsten vier Jahre Maßnahmen zur Sammlung von Informationen über die Unternehmensfortführung und die Rolle des Abschlussprüfers bei der Aufdeckung von Betrug auf.

Das IAASB hat den International Standard on Auditing (ISA) 315 (Revised) angenommen. Mit IAS 315 wurden strengere Anforderungen und detaillierte Leitlinien zur Risikoidentifikation- und -beurteilung und zur Fokussierung auf die berufübliche kritische Grundhaltung und die Datenanalyse festgelegt, die das PIOB als zentrale Fragen von öffentlichem Interesse eingestuft hatte.

Das PIOB nahm auch zu den vorgeschlagenen neuen Qualitätsmanagementstandards Stellung, die das IAASB derzeit entwickelt, um qualitativ höherwertige Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Bedeutung der berufüblichen kritischen Grundhaltung zu stärken.

Der vom IESBA herausgegebene „International Code of Ethics for Professional Accountants“ (internationaler Ethik-Kodex für professionelle Wirtschaftsprüfer) ist ein wesentliches

¹³ <https://ipiob.org/wp-content/uploads/2020/11/PIOB-Fifteenth-Public-Report-2019-1.pdf>

Instrument, mit dem Grundprinzipien und Regeln kombiniert werden, mit denen professionelle Wirtschaftsprüfer und ihre Gesellschaften zu einem Geschäftsmodell geleitet werden, das potenzielle ethische Konflikte und Gefährdungen der Unabhängigkeit erkennt und vermeidet. Die derzeitige Praxis der gleichzeitigen Erbringung von Abschlussprüfungs- und Beratungsleistungen wird ausführlich diskutiert. Das PIOB hat daher das IESBA darin bestärkt, den Umfang eines Projekts zu zulässigen und nicht zulässigen bestätigungsfremden Leistungen auszuweiten. Im Jahr 2019 veröffentlichte das IESBA eine öffentliche Konsultation zu einem aktualisierten Standard, der die Erbringung bestätigungsfremder Leistungen für geprüfte Unternehmen weiter einschränken würde, sowie ein weiteres Projekt für einen neuen Standard, der die Abschlussprüfer dazu verpflichten würde, die durch Honorare bedingte Gefährdung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern anzugehen (Honorarprojekt).

Das PIOB nahm darüber hinaus aktiv an den Diskussionen der Monitoring-Gruppe über die Reform der derzeitigen Organisationsstruktur und des geltenden Aufsichtsmodells für internationale abschlussprüfungsbezogene Standards teil und trug zur Entwicklung eines Rahmens für das öffentliche Interesse („Public Interest Framework“) bei, dessen Ziel die Bereitstellung eines besseren Mechanismus zur Beurteilung der Frage, wie das öffentliche Interesse im gesamten Verlauf des Standardsetzungsverfahrens erfasst wird, ist. Am 14. Juli 2020 veröffentlichte die Monitoring-Gruppe ihre Empfehlungen zur Stärkung des Systems zur Setzung von internationalen Standards in den Bereichen Abschlussprüfung und Ethik („Strengthen the International Audit and Ethics Standard-Setting System“).¹⁴

4.2. ORGANISATIONSSTRUKTUR UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Mitglieder des PIOB werden von der Monitoring-Gruppe ernannt, die letztlich für die Gesamtheit der Steuerungsmechanismen im Bereich der internationalen Standards für Abschlussprüfung, Bestätigung, Ethik und Ausbildung zuständig ist.

Die Monitoring-Gruppe, in der die Europäische Kommission Mitglied ist, überwacht, wie das PIOB seine Rolle hinsichtlich des öffentlichen Interesses erfüllt und legt dabei ihr besonderes Augenmerk auf die Aufsicht des PIOB über das Standardsetzungsverfahren.

Bei Auftreten etwaiger Interessenskonflikte müssen die Mitglieder und Mitarbeiter des PIOB die Verhaltensrichtlinie des PIOB einhalten. Der erste Grundsatz der PIOB-Verhaltensrichtlinie besagt, dass Board-Mitglieder und Mitarbeiter nicht in Angelegenheiten tätig werden dürfen, in deren Zusammenhang ihr Urteil durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnte. Alle Board-Mitglieder unterschreiben jedes Jahr eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten. Im Jahr 2019 haben die Board-Mitglieder des PIOB keine Interessenkonflikte gemeldet.

¹⁴ https://www.iosco.org/about/monitoring_group/pdf/2020-07-MG-Paper-Strengthening-The-International-Audit-And-Ethics-Standard-Setting-System.pdf

4.3. ENTWICKLUNGEN BEI DER DIVERSIFIZIERUNG DER FINANZIERUNGSMITTEL IM JAHR 2019

Die Finanzierung des PIOB ist so ausgelegt, dass seine Unabhängigkeit nicht nur dem Anschein nach, sondern auch tatsächlich gewährleistet ist. Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels hinsichtlich des öffentlichen Interesses würde eine angemessene Diversifizierung stabiler Finanzierungsquellen nicht nur zur Gewährleistung der Kontinuität des PIOB, sondern auch zur Wahrung seiner Unabhängigkeit beitragen. Die Bedeutung der Diversifizierung der Finanzierungsmittel wurde bereits im Rahmen der Reform der IFAC (internationale Vereinigung der Wirtschaftsprüfer, International Federation of Accountants) im Jahr 2003 anerkannt, die die Grundlage für das derzeitige internationale Standardsetzungssystem, einschließlich des PIOB, bildete.

Das PIOB wurde seit seiner Einrichtung im Jahr 2005 bis zum Jahr 2010, als das durch den Beschluss Nr. 716/2009/EG aufgelegte gemeinschaftliche Finanzierungsprogramm in Kraft trat, ausschließlich durch die IFAC finanziert; dies gilt mit Ausnahme einer Sachleistung Spaniens (die Miete des Büros in Madrid).

Die von der IFAC in einem bestimmten Jahr bereitgestellten Mittel stellen einen garantierten Höchstbeitrag dar. Die nicht von der IFAC geleisteten Beiträge treten an die Stelle des IFAC-Beitrags für das jeweilige Jahr und verringern ihn somit. Der Anteil der IFAC-Finanzierung an den jährlichen Gesamtausgaben des PIOB sollte idealerweise weniger als die Hälfte der Gesamtsumme betragen. Es erweist sich jedoch als sehr schwierig, andere öffentliche Träger zu finden. Bereits seit vielen Jahren ist die EU der zweitgrößte Geber für das PIOB. 2019 beliefen sich die Einnahmen des PIOB (Geld- und Sachleistungen) auf 1 858 346 EUR; der Beitrag der EU betrug 338 000 EUR bzw. 18,18 %. Die IFAC leistete einen Beitrag von 1 201 028 EUR bzw. 64,62 %.

Beläuft sich die Finanzierung durch die IFAC in einem bestimmten Jahr auf mehr als zwei Drittel der gesamten jährlichen Mittel des PIOB, muss die Kommission nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung vorschlagen, ihren Jahresbeitrag für das betreffende Jahr auf 300 000 EUR zu beschränken. Dies war bisher nicht der Fall. Da die in der Verordnung festgelegte kritische Schwelle von 66,66 % für die IFAC-Finanzierung nicht erreicht wurde, muss die Kommission ihren Beitrag 2019 für das PIOB nicht revidieren.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ASPEKTE, DIE IN ZUKUNFT BERÜCKSICHTIGT WERDEN SOLLTEN

Die vorliegende Bewertung des Finanzierungsprogramms, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2019 durchgeführt wurde, bestätigt die Relevanz und den Mehrwert des EU-Finanzierungsprogramms. Ferner wird bestätigt, dass das Programm dem Mandat der drei Begünstigten (IFRS-Stiftung, EFRAG und PIOB), dem europäischen öffentlichen Interesse zu dienen, indem sie europäische Standpunkte im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung entwickeln und fördern und sicherstellen, dass diese Standpunkte bei den

Standardsetzungsverfahren des IASB und der IFAC gebührend berücksichtigt werden, mehr Legitimität verleiht.

Was die IFRS-Stiftung betrifft, so hat das IASB Maßnahmen ergriffen, um die Bedenken auszuräumen, die sich aus der Phase vor der Umsetzung von IFRS 17 ergeben. Es verschob den Zeitpunkt des Inkrafttretens um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 und nahm gezielte Änderungen an IFRS 17 vor. Die Frage, in welchem Maße alle europäischen Bedenken berücksichtigt wurden, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn die EFRAG der Europäischen Kommission ihre Übernahmeempfehlung zur Änderung von IFRS 17 übermittelt hat.

Darüber hinaus zeigt die Aufschlüsselung der Finanzierungsmittel der IFRS-Stiftung für das Jahr 2019, dass sich die Schere zwischen den Finanzbeiträgen und der Vertretung der Länder im Treuhänderausschuss und im IASB – ausgehend von einer bereits unausgewogenen Situation – weiter geöffnet hat. Die Region „Nord-, Mittel- und Südamerika“ weist einen besonders geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung (5 %) auf, hat jedoch die gleiche Anzahl von Sitzen wie die EU, die 38 % der Gesamtmittel bereitstellt (Kommission und Mitgliedstaaten), und eine höhere Zahl von Sitzen als die Region Asien-Ozeanien, die 33 % der Gesamtmittel stellt.

Was die EFRAG betrifft, so begrüßte die Kommission insbesondere die umfassende Folgenabschätzung, die von der EFRAG eingeleitet wurde, um ihre künftige Übernahmeempfehlung zu IFRS 17 „Versicherungsverträge“ zu stützen, und ihre Schlüsselrolle bei der technischen Beratung der Kommission in Bezug auf alternative Bilanzierungsmethoden für langfristige Eigenkapitalinstrumente, wobei sie der Kommission empfahl, das IASB zu ersuchen, das nach IFRS 9 nicht zulässige Recycling von Eigenkapitalinstrumenten „zügig“ zu überprüfen.

Ziel der Funktion des PIOB als unabhängige Aufsichtsstelle ist es, Investoren und anderen Personenkreisen die Gewissheit zu geben, dass die abschlussprüfungsbezogene Standardsetzung im öffentlichen Interesse stattgefunden hat. Die von der Monitoring-Gruppe initiierte Reform zielt darauf ab, die Aufsichtsfunktion des PIOB zu stärken und seine Finanzierungsgrundlage zu erweitern.

Anhang 1 – Zusammenfassung der Arbeiten an IFRS im Jahr 2019

Standard	Datum der Herausgabe durch das IASB	Zeitpunkt des Beginns der Anwendung	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	18.5.2017	1.1.2023	
Änderung an IAS 28 – Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	12.10.2017	1.1.2019	11.2.2019
Jährliche Verbesserungen 2015–2017	12.12.2017	1.1.2019	15.3.2019
Änderungen an IAS 19 – Planänderung, -kürzung oder -abgeltung	7.2.2018	1.1.2019	14.3.2019
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards	29.3.2018	1.1.2020	6.12.2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition von „Geschäftsbetrieb“	22.10.2018	1.1.2020	22.4.2020
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von „wesentlich“	31.10.2018	1.1.2020	10.12.2019
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze (Phase 1)	26.9.2019	1.1.2020	16.1.2020
Änderungen an IAS 1 – Darstellung des Abschlusses (Einstufung von Schulden als kurz- oder langfristig)	23.1.2020	1.1.2023	
Änderung an IFRS 16 – Leasingverhältnisse	28.5.2020	1.6.2020	
Änderungen an IFRS 17, IFRS 9 und IFRS 4 – Aufschubsoption	25.6.2020	1.1.2023	
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze (Phase 2)	27.8.2020	1.1.2021	

Projekte, die in Finanzhilfeanträgen genannt werden	2018	2019	2020	Anmerkungen
Projekt zur Verbesserung der Kommunikation				
Primäre Abschlussbestandteile	Arbeitsplan	Exposure Draft – 17.12.2019	Arbeitsplan	Gezielte Verbesserung der Struktur und des Inhalts der primären Abschlussbestandteile. Feedback zum Exposure Draft im 4. Quartal 2020 erwartet.
Angabeninitiative – Grundsätze der Offenlegung	Diskussionspapier – 30.3.2017	Die Projektauswertung wurde im März 2019 veröffentlicht		Projekt abgeschlossen.
Angabeninitiative – Gezielte Überprüfung der Angaben auf Standardebene	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Projekt mit dem Ziel, die Angabepflichten von IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ und IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ anhand der neuen, vom IASB festgelegten Leitprinzipien zu prüfen. Exposure Draft auf das 1. Halbjahr 2021 verschoben.
Angabeninitiative – Rechnungslegungsmethoden	Arbeitsplan	Exposure Draft – 1.8.2019	Arbeitsplan	Projekt zur Verbesserung der Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden mittels Anwendung des

				Grundsatzes der Wesentlichkeit. Feedback zum Exposure Draft im 4. Quartal 2020 erwartet.
Lagebericht	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Exposure Draft im 1. Quartal 2021 erwartet	Projekt zur Überarbeitung und Aktualisierung der Praxiserklärung 1 zum Lagebericht als ergänzendes und unterstützendes Instrument zum Abschluss.
Forschungsprojekte				
Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Diskussionspapier im 4. Quartal 2020 erwartet	Ziel ist die Reduzierung der bilanziellen Unterschiede bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle.
Abzinsungssatz	Arbeitsplan	Die Projektauswertung wurde im Februar 2019 veröffentlicht.		Projekt abgeschlossen.
Dynamisches Risikomanagement	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Makro-Hedging-Forschungsplan mit dem Ziel, ein Rechnungslegungsmodell zur Meldung der Auswirkungen von Hedging und dynamischem Risikomanagement zu entwickeln. Für das 4. Quartal 2020 werden vor der Ausarbeitung eines zweiten Diskussionspapiers

				Befragungen und Erhebungen zum Kernmodell erwartet.
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	Arbeitsplan	Diskussionspapier 6/2018	Im Gange	Klarstellung bezüglich der Darstellung von Finanzinstrumenten mit sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmalen. Ziel ist die Präzisierung der Anforderungen von IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung.“ Entscheidung über die Projektleitung im 4. Quartal 2020 erwartet.
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderungen	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Diskussionspapier 19.3.2020	Forschungsprojekt zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erkennung von Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts. Ziel ist die Verbesserung der Anforderungen von IAS 36.
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Exposure Draft im 4. Quartal 2020 erwartet	Ziel des Projekts ist die Bilanzierung der Auswirkungen eventueller Regulierungen der Preispolitik von Unternehmen.
Mineralgewinnende Tätigkeiten		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Forschungsprojekt zur Erwägung einer Erweiterung von IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von

				Bodenschätzen“ Auswertung der Forschung im 1. Halbjahr 2021.
Ertragsabhängige Altersversorgungsleistungen		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Forschungsprojekt zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine begrenzte Änderung von IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ im Hinblick auf ertragsabhängige Altersversorgungsleistungen. Auswertung der Forschung im 4. Quartal 2020.
Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Ziel der Überprüfung war die Bewertung von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinschaftliche Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“. Auskunftersuchen voraussichtlich im 4. Quartal 2020.
Überarbeitungsprojekte – begrenzte Änderungen				
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Änderungen an IAS 8)	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Änderung im 4. Quartal 2020 erwartet	Klarstellung des Unterschieds zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen

				Schätzungen.
Änderungen der Rechnungslegungsmethoden (Änderung an IAS 8)	Arbeitsplan	Exposure Draft 26.3.2018	Arbeitsplan	Ziel ist die Senkung der Undurchführbarkeitsschwelle für die rückwirkende Anwendung freiwilliger Änderungen von Rechnungslegungsmethoden. Entscheidung über die Projektleitung im 4. Quartal 2020 erwartet.
Verfügbarkeit einer Erstattung (Änderungen an IFRIC 14)	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Klarstellung, wann Dritte das Recht haben, bestimmte Entscheidungen über den leistungsorientierten Plan eines Unternehmens zu treffen.
Gebühren im „10-Prozent-Test“ in Bezug auf die Ausbuchung (Änderung an IFRS 9)	Arbeitsplan	Arbeitsplan	Änderung veröffentlicht am 14.5.2020	Projekt abgeschlossen.
Leasinganreize (Änderung des erläuternden Beispiels 13 zu IFRS 16)	Arbeitsplan	Exposure Draft 5/2019	Änderung veröffentlicht am 14.5.2020	Projekt abgeschlossen.
Verbesserungen an IFRS 8 – Geschäftssegmente	Exposure Draft 29.3.2017	Projektauswertung 2/2019		Das Projekt wurde im Anschluss an die Rückmeldungen aus der Konsultation zum Exposure Draft beendet.
Sachanlagen: Erzielung von Erlösen vor zweckbestimmter	Exposure Draft 20.6.2017	Arbeitsplan	Änderungen veröffentlicht am	Projekt abgeschlossen.

Nutzung (Änderungen an IAS 16)			14.5.2020	
Besteuerung der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts (Änderungen an IAS 41)		Arbeitsplan	Änderung veröffentlicht am 14.5.2020	Projekt abgeschlossen.
IBOR-Reform und Auswirkungen auf die Rechnungslegung		Phase 1 herausgegeben am 26.9.2019	Phase 2 herausgegeben am 27.8.2020	Projekt abgeschlossen.
Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrags (Änderung an IAS 37)		Exposure Draft 13.12.2018	Änderung veröffentlicht am 14.5.2020	Projekt abgeschlossen.
Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender (Änderungen an IFRS 1)		Arbeitsplan	Änderungen veröffentlicht am 14.5.2020	Projekt abgeschlossen.
2019 Umfassende Überprüfung des IFRS-Standards für KMU		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Zweite umfassende Überprüfung des IFRS-Standards für KMU.
Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen (Änderungen an IAS 12)		Exposure Draft 17.7.2010	Arbeitsplan	Änderung der Vorschriften für die Bilanzierung latenter Steuern, wenn ein Unternehmen Geschäftsvorfälle wie Leasingverhältnisse oder Stilllegungsverpflichtungen bilanziert und dabei sowohl einen Vermögenswert als auch eine Schuld ansetzt. Entscheidung über die Projektleitung im

				November 2020 erwartet.
Fehlende Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Änderungen zur Regelung des Kassakurses, den ein Unternehmen anwendet, wenn die Umtauschbarkeit zwischen zwei Währungen nicht gegeben ist. Exposure Draft wird erwartet, Datum aber noch nicht festgelegt.
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen		Arbeitsplan	Arbeitsplan	Vorschläge für drei gezielte Verbesserungen an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“. Angleichung der Definition einer Verbindlichkeit und der Anforderungen für die Ermittlung von Verbindlichkeiten an das Rahmenkonzept für die Rechnungslegung und Klärung zweier Aspekte der Bewertungsvorschriften. Entscheidung über die Projektleitung erwartet, aber noch kein Datum festgelegt.

Anhang 2 – Aufschlüsselung der Finanzierungsmittel der IFRS-Stiftung im Jahr 2019

Aufschlüsselung der Finanzierungsmittel der IFRS-Stiftung						
Beitragszahler	Beitrag 2019	Beitrag 2018	Beitrag 2017	Anzahl der Treuhänder	Entwicklung bei konstantem Wechselkurs	
					2019/2018	2018/2017
Internationale Wirtschaftsprüfungsunternehmen	19,8 %	24,0 %	34,7 %		-29,7 %	-31,8 %
Europäische Kommission	20,7 %	18,5 %	16,5 %		0,5 %	2,0 %
EU-Mitgliedstaaten	17,8 %	17,2 %	15,9 %	6	-6,5 %	-4,0 %
Asien/Ozeanien	33,5 %	30,8 %	23,9 %	6	-0,8 %	7,9 %
Nord-, Mittel- und Südamerika	5,1 %	6,1 %	5,8 %	6	-21,4 %	-10,8 %
Afrika	0,0 %	0,6 %	0,5 %	1	-94,8 %	0,0 %
Sonstige	3,0 %	2,7 %	2,6 %	3	-2,5 %	-5,4 %
Insgesamt				22	-10,6 %	-9,7 %

Quelle: IFRS-Stiftung

Anhang 3 – Aufschlüsselung der Finanzierungsmittel der EFRAG im Jahr 2019

BEITRÄGE		000 EUR	
	2019	2018	
Europäische Interessenverbände			
Accountancy Europe	240	300	
BUSINESSEUROPE	125	125	
INSURANCE EUROPE	75	75	
EBF	75	75	
ESBG	75	75	
EACB	75	75	
EFAA	25	25	
EFFAS	15	15	
<i>Insgesamt</i>	<i>705</i>	<i>765</i>	
Nationale Organisationen			
Frankreich	350	350	
Deutschland	350	350	
Vereinigtes Königreich	350	350	
Italien ¹⁵	290	290	
Schweden	100	100	
Dänemark	50	50	
Niederlande	50	50	
Spanien	50	50	
Luxemburg	10	10	
<i>Insgesamt</i>	<i>1600</i>	<i>1600</i>	

Quelle: EFRAG

Anhang 4: Angaben zur Geschlechterparität in der EFRAG zum 31. Dezember 2019

Gruppe	Prozentsatz männlich	Prozentsatz weiblich	Prozentsatz Mittel- und Osteuropa	Anzahl der Staatsangehörigkeiten
EFRAG-Board	76 %	24 %	0 %	9
EFRAG TEG	81 %	19 %	0 % (ab 1. April 2020: 6 %)	8 (ab 1. April 2020: 9)
Arbeitsgruppen und Beratergremien der EFRAG TEG	81 %	19 %	2 %	Zwischen 5 und 14
Lenkungsgruppe des Europäischen Labors	59 %	41 %	12 %	13
Projektarbeitsgruppe des Europäischen Labors	52 %	48 %	13 %	13
EFRAG-Sekretariat Management	0 %	100 %	0 %	3
Fachkräfte	50 %	50 %	14 %	10

¹⁵ Für einen Teil des Jahres 2018 entsandte der OIC einen Mitarbeiter zur EFRAG mit einem Jahresäquivalent von 60 000 EUR.

Hilfskräfte	0 %		100 %	0 %	3
--------------------	-----	--	-------	-----	---

Quelle: EFRAG